

22/17

GZ. BMEIA-GB.3.19.09/0002-III.8/2016  
**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**Abkommen zur Beendigung des  
Abkommens - in Form eines  
Briefwechsels - über die Besteuerung  
von Zinserträgen und die vorläufige  
Anwendung dieses Abkommens  
zwischen der Republik Österreich und  
Jersey; Verhandlungen**

Vortrag

an den

Ministerrat

Mit Jersey besteht ein Abkommen über die Besteuerung von Zinserträgen und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens (BGBl. III Nr. 135/2005), das mit Briefwechsel vom 1. Juni 2004 und am 19. November 2004 geschlossen wurde.

Die Beendigung dieses Abkommens ist aufgrund aktueller Entwicklungen sowohl auf internationaler als auch auf europäischer Ebene erforderlich. Österreich hat sich durch den Abschluss des Regierungsübereinkommens vom 29. Oktober 2014 zu einem automatischen Austausch von Finanzkonten mit teilnehmenden Drittstaaten im Rahmen des globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten verpflichtet.

Auf europäischer Ebene gilt durch die Richtlinie (EU) 2015/2060 des Rates vom 10. November 2015 zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen die Richtlinie 2003/48/EG für Österreich mit Ausnahme der in Artikel 3 Abs. 1 lit a-c bis zum 31. Dezember 2016 fort. Der automatische Informationsaustausch über Finanzkonten erfolgt zwischen Jersey und Österreich für Daten aus dem Jahr 2017 und darauffolgende Jahre.

Für die Verhandlungen über ein Abkommen zur Beendigung dieses Abkommens wird die nachstehende österreichische Delegation in Aussicht genommen:

Gesandter Dr. Johannes Wimmer  
Delegationsleiter

Bundesministerium für Europa, Integration  
und Äußeres

Ministerialrat Dr. Michael Kuttin

Bundesministerium für Finanzen

Dr.<sup>in</sup> Marion Stiastny

Bundesministerium für Finanzen

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgetansätzen des entsendenden Ressorts. Das Abkommen wird keine finanziellen Auswirkungen haben.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem gemäß Art. 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, die Mitglieder der österreichischen Delegation in der oben angeführten Zusammensetzung zu Verhandlungen zur Beendigung des Abkommens - in Form eines Briefwechsels - über die Besteuerung von Zinserträgen und die vorläufige Anwendung dieses Abkommens zwischen der Republik Österreich und Jersey zu bevollmächtigen.

Wien, am 16. November 2016  
KURZ m.p.